

Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Strategie der Europäischen Union gegen Armut

Die Empfehlungen (DV 14/26) wurden am 15. September 2026 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Armut und soziale Ausgrenzung bekämpfen und verhindern	3
3. EU-Kernziele zur Reduzierung von Armut und sozialer Ausgrenzung verstärkt verfolgen	5
4. EU-Strategie gegen Armut engagiert umsetzen	6
5. Armutsbekämpfung daten- und faktenbasiert gestalten	7
6. Armutsbekämpfung in der zukünftigen EU-Strukturpolitik verankern und den Europäischen Sozialfonds stärken	7
7. Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut in allen Altersgruppen	9
7.1 Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen und die Chancen im Leben verbessern	9
7.1.1 Kinder- und Familienarmut wirksam mit integrierten Maßnahmen bekämpfen	9
7.1.2 Familienbezogene monetäre Leistungen effektiv erbringen	10
7.1.3 Das soziokulturelle Existenzminimum für Kinder und Jugendliche in der Grundsicherung neu bemessen	11
7.1.4 Zugang zu Infrastrukturleistungen sichern	12
7.2 Jungen Menschen zu beruflichem Erfolg verhelfen	13
7.3 Armut im erwerbsfähigen Alter bekämpfen	14
7.3.1 Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben verwirklichen	14
7.3.2 Die Erwerbsintegration von Alleinerziehenden stärken	15
7.3.3 Die Förderung beruflicher Weiterbildung ausbauen	15
7.3.4 Die Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter weiter stärken	16
7.3.5 Den Sozialen Arbeitsmarkt für soziale und arbeitsmarktliche Teilhabe weiterentwickeln	17
7.3.6 Das SGB II rechtlich weiter entwickeln und entbürokratisieren	17
7.4 Altersarmut bekämpfen und verhindern	18
7.4.1 Den Zugang zur Grundsicherung im Alter erleichtern	18
7.4.2 Integrierte Senior*innenpolitik vor Ort umsetzen	19
8. Maßnahmen zur Bewältigung generationenübergreifender Herausforderungen, die die Armut verschärfen	20
8.1 Diskriminierung und Stigmatisierung bekämpfen	20
8.1.1 Stigmatisierung bekämpfen, die Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrung fördern	20
8.1.2 Altersdiskriminierung angemessen berücksichtigen	20
8.1.3 Menschen mit Behinderungen gezielt unterstützen	21
8.2 Die Deckung von Grundbedürfnissen vor dem Hintergrund steigender Lebenshaltungskosten erleichtern	22
8.2.1 Energiearmut reduzieren und vermeiden	22
8.2.2 Wohnungslosigkeit überwinden, Zugang zu Wohnraum verbessern	22
8.3 Den Zugang zu Leistungen für bedürftige Menschen sicherstellen	23
8.3.1 Wirksam gegen die Nichtinanspruchnahme von Leistungen angehen	23
8.3.2 Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen einfacher gestalten	24
8.3.3 Erschwingliche und hochwertige Langzeitpflege sichern	24

1. Vorbemerkungen

Die Europäische Kommission hat am 6. Mai 2026 die Mitteilung „Strategie der Europäischen Union gegen Armut: Armut in allen Lebensphasen bekämpfen und verhindern“ (EU-Strategie) veröffentlicht,¹ die den politischen Rahmen für die Prävention und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten mit ihren Regionen und Kommunen setzt. Die EU-Strategie beruht auf den Zielsetzungen der Europäischen Verträge und auf den qualitativen und quantitativen Zielen, die sich die Europäische Union 2021 im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) gesetzt hat. Die EU-Strategie wird dabei im Rahmen eines „Sozial-Pakets“ von drei ergänzenden Initiativen der Europäischen Kommission begleitet, der Mitteilung „Den Kreislauf der Kinderarmut durchbrechen – Stärkung der Europäischen Garantie für Kinder“², dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt“³ und der Mitteilung „Verbesserung der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bis 2029“⁴. Der Deutsche Verein nimmt zu ausgewählten Aspekten der EU-Strategie und der begleitenden Dokumente Stellung und zeigt seine Positionen und Forderungen zu einer engagierten Umsetzung auf EU-Ebene und in Deutschland auf. Die Stellungnahme richtet sich an die Europäische Kommission sowie die Bundesregierung sowohl für ihr Handeln im Rat der EU als auch für die Umsetzung in Deutschland.

2. Armut und soziale Ausgrenzung bekämpfen und verhindern

Der Deutsche Verein begrüßt die Initiative der Europäischen Union, eine Strategie gegen Armut zu beschließen und für die kommenden Jahre zur gemeinsamen Grundlage der Fachpolitik und Praxis auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten zu machen. Die EU-Strategie ist dabei als Mitteilungsdocument nicht rechtsverbindlich, sondern setzt einen politischen Rahmen. Umso mehr ist sie aus Sicht des Deutschen Vereins für die Erreichung echter Fortschritte und Verbesserungen in der Lebenswirklichkeit auf entschlossenes Handeln aller staatlichen Ebenen und der Zivilgesellschaft angewiesen. Der Deutsche Verein unterstützt die Zielsetzung der EU-Strategie, Armut in allen Lebensphasen zu bekämpfen und zu verhindern. Der Deutsche Verein wertet die Initiative als wichtiges Zeichen für den hohen Stellenwert der Prävention und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in der Europäischen Union. Dies entspricht seiner Forderung⁵ nach einer konsequenten Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte,⁶ hier insbesondere des

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Britta Spilker.

1 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026DC0538> (letzter Abruf: 21. September 2026).

2 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026DC0539> (letzter Abruf: 21. September 2026).

3 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026DC0540> (letzter Abruf: 21. September 2026).

4 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026DC0541> (letzter Abruf: 21. September 2026).

5 Europa sozial machen – Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Wahl des Europäischen Parlaments 2024, NDV 2024, 37 ff.

6 https://commission.europa.eu/document/download/e03c60e7-4139-430b-9216-3340f7c73c20_de?filename=social-summit-european-pillar-social-rights-booklet_de.pdf (letzter Abruf: 21. September 2026).

Grundsatzes 14: „Jede Person, die nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat in jedem Lebensabschnitt Recht auf angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen, und einen wirksamen Zugang zu dafür erforderlichen Gütern und Dienstleistungen.“ Zur Verwirklichung des europäischen Sozialmodells braucht es weitere Anstrengungen insbesondere im Bereich der Armutsbekämpfung, der Stärkung sozialer Sicherungssysteme sowie der sozialen Infrastruktur.⁷

Zu Recht verfolgt die EU-Strategie den Ansatz, Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut in allen Altersgruppen und bei den Übergängen zwischen den Lebensphasen zu kombinieren mit Maßnahmen zu übergreifenden Herausforderungen wie Diskriminierung, Wohnkosten und Zugang zu monetären Leistungen und Dienstleistungen. Die Prioritäten bilden dabei Maßnahmen, um arbeitsfähige Personen bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt und Erlangung hochwertiger⁸ Arbeitsplätze zu unterstützen sowie einen wirksamen Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und angemessener Einkommensunterstützung sicherzustellen. Der Deutsche Verein sieht Armut und soziale Ausgrenzung als multidimensionale Herausforderungen und spricht sich dafür aus, diese Prioritäten der EU-Strategie auch in Deutschland in Abstimmung zwischen Bund, Ländern, Kommunen und der Freien Wohlfahrtspflege für eine wirksame Bekämpfung von Armut zu verfolgen. Dazu sollte der kommende 8. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung durch geeignete Schwerpunktsetzungen als Instrument genutzt werden, um die Wirkungen der bis dahin getroffenen politischen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung in diesen Prioritäten zu überprüfen und neue geeignete und erforderliche Maßnahmen anzulegen.

Der Deutsche Verein unterstützt dabei die Europäische Kommission in ihrem Ansatz, die EU-Strategie in ein umfassendes Sozial-Paket einzubinden, mit dem die Herausforderungen der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und des Mangels an bezahlbarem⁹ Wohnraum, der Kinderarmut und einer vollständigen Inklusion von Menschen mit Behinderungen bewältigt werden sollen. Diese Einbindung der EU-Strategie gegen Armut in ein umfassendes Sozial-Paket ist nach Einschätzung des Deutschen Vereins geboten, um den multidimensionalen Herausforderungen zu begegnen und die Kräfte für entschlossene und wirksame sozialpolitische Maßnahmen auf allen Ebenen zu bündeln.

7 Europa sozial machen – Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Wahl des Europäischen Parlaments 2024, NDV 2024, 37 ff.

8 Auf EU-Ebene gibt es kein universelles Konzept für die Arbeitsplatzqualität. Dimensionen der laufenden politischen Arbeiten zu hochwertigen Arbeitsplätzen sind u.a. Löhne, Arbeitsplatzsicherheit, Arbeitsbedingungen, Zugang zum Sozialschutz, Vereinbarkeit von Familie und Privatleben und Möglichkeiten zur Weiterbildung. Mitteilung der Europäischen Kommission „Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze“ vom 4. Dezember 2025, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0944> (letzter Abruf: 21. September 2026); Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses zu den Dimensionen der Arbeitsplatzqualität vom 5. Juni 2025, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9417-2025-INIT/de/pdf> (letzter Abruf: 21. September 2026).

9 In der deutschen Sprachfassung der EU-Strategie wird der Begriff „erschwinglich“ verwendet (englische Sprachfassung: affordable).

3. EU-Kernziele zur Reduzierung von Armut und sozialer Ausgrenzung verstärkt verfolgen

Die neue EU-Strategie zielt darauf, durch Maßnahmen auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten auf die Erreichung der EU-Kernziele bis 2030 im Rahmen der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) hinzuarbeiten und einen Beitrag zur Beseitigung von Armut bis 2050 zu leisten. Die Europäische Union hatte im Jahr 2021 im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der ESSR neben Zielen zu Beschäftigung und Bildung auch Kernziele zur Armutsbekämpfung festgelegt.¹⁰ Ausgangspunkt war das letzte Vorkrisenjahr 2019. Damals waren 92,4 Millionen Menschen (21,1 % der EU-Bevölkerung), darunter 17,9 Millionen Kinder, von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht.¹¹ Bis 2030 soll ihre Zahl um mindestens 15 Millionen, darunter mindestens 5 Millionen Kinder, sinken.

Umgesetzt werden diese Ziele durch nationale Ziele zur Armutsbekämpfung der Mitgliedstaaten, die durch die EU-Strategie in ihrer Politikgestaltung unterstützt werden sollen. Mit Sorge nimmt der Deutsche Verein zur Kenntnis, dass die EU bis 2025 nur einen Rückgang um 3,5 Millionen verzeichnet und dass die Zahl der betroffenen Kinder sogar weitgehend unverändert geblieben ist. In Deutschland ist der Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder von 22,9 % im Jahr 2024 auf 23,4 % im Jahr 2025 gestiegen.¹² Der Deutsche Verein hatte bei der Setzung der Kernziele begrüßt, dass sich die EU ein quantitatives Kernziel zur Armutsbekämpfung auf Grundlage des Indikators „Von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht“ gesetzt hat und festgehalten, dass ein auf EU-Ebene beschlossenes Ziel nur verwirklicht werden kann, wenn es durch alle Mitgliedstaaten in ambitionierte nationale Ziele und sozialpolitische Initiativen umgesetzt wird.¹³ Er betont anlässlich der Veröffentlichung der EU-Strategie erneut seine Position,¹⁴ dass Deutschland in diesem Bereich eine Vorbildfunktion für andere Mitgliedstaaten erfüllen kann und sollte. Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollte Deutschland die EU-Strategie zum Anlass nehmen, sich in diesem Bereich ein ambitioniertes nationales Ziel zu setzen, das der Bedeutung und der Vielschichtigkeit der Problemstellung Rechnung trägt.¹⁵

10 Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte, COM(2021) 102 final, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b7c08d86-7cd5-11eb-9ac9-01aa75ed71a1.0006.02/DOC_1&format=PDF (letzter Abruf: 21. September 2026). Erklärung von Porto, Europäischer Rat, 8. Mai 2021, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/05/08/the-porto-declaration/> (letzter Abruf: 21. September 2026).

11 Eurostat Artikel „Over 20% of EU population at risk of poverty or social exclusion in 2019“, https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/edn-20201016-2?utm_source=europa.eu&utm_medium=press&utm_campaign=ESSR sowie Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte, COM(2021) 102 final, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b7c08d86-7cd5-11eb-9ac9-01aa75ed71a1.0006.02/DOC_1&format=PDF (letzter Abruf: 21. September 2026).

12 Europäische Kommission: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Länderbericht 2026 – Deutschland, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52026SC0205> (letzter Abruf: 21. September 2026).

13 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Nationalen Reformprogramm 2012, NDV 2013, 64 ff.

14 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte und zur „Erklärung von Porto“, NDV 2021, 465 ff.

15 Ebd.

4. EU-Strategie gegen Armut engagiert umsetzen

Die Bekämpfung und Verhinderung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist nach den Europäischen Verträgen eine gemeinsame Aufgabe der EU und ihrer Mitgliedstaaten; die primäre Zuständigkeit für die Gestaltung der Sozialsysteme liegt dabei bei den Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund fordert die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass jeweils auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene die politischen Rahmenbedingungen für die Armutsbekämpfung vorhanden sind. Sie appelliert an alle Mitgliedstaaten, kohärente und effiziente Strategien zur Armutsbekämpfung zu verfolgen, und ruft sie auf, nationale Koordinatoren für die Armutsbekämpfung auf höchster politischer Ebene zu ernennen, um die Entwicklung politischer Rahmen zur Armutsbekämpfung zu koordinieren und deren multidimensionalen Aufbau zu gewährleisten. Der Deutsche Verein fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf, die EU-Strategie engagiert umzusetzen und dazu einen wirksamen, bürokratiearmen und kohärenten Umsetzungsprozess zu gestalten, der bestehende nationale, regionale und lokale Strukturen vernetzt und damit eine strukturierte Zusammenarbeit sowie einen maximalen Wirkungsgrad ermöglicht.

Der Deutsche Verein hält den fachlichen Austausch und das Voneinanderlernen innerhalb der Europäischen Union für einen zentralen Beitrag zur Umsetzung der EU-Strategie. Er begrüßt daher die Ankündigung der Europäischen Kommission, zu diesem Zweck einen regelmäßigen Austausch der nationalen Koordinator*innen zu bewährten Verfahren zu organisieren, die Mitgliedstaaten mit verschiedenen Leitlinien sowie bei der Koordinierung der einschlägigen nationalen Maßnahmen zu unterstützen, bis Ende 2026 ein Bündnis gegen Armut mit dem Privatsektor und Wohltätigkeitsorganisationen einzuführen, einen strukturellen Dialog mit dem Europäischen Parlament zu führen, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu schließen und sich bis Ende 2026 mit dem Ausschuss der Regionen auf einen gemeinsamen Aktionsplan zu verständigen.

In der EU-Strategie wird die Einbeziehung des Themas Armut im Europäischen Semester, dem EU-Prozess zur volkswirtschaftlichen Koordinierung, angesprochen. Die Europäische Kommission kündigt an, den Mitgliedstaaten in diesem Rahmen weiterhin Leitlinien an die Hand zu geben. Dies entspricht der Forderung des Deutschen Vereins nach einem Ausbau der sozialen Dimension innerhalb des Europäischen Semesters,¹⁶ ist aber noch unspezifisch. Der Deutsche Verein fordert die Europäische Kommission und die Bundesregierung auf, sich für die konsequente Umsetzung der Ziele der ESSR und hier insbesondere der Armutsbekämpfung in diesem Rahmen einzusetzen und den Politiken der Mitgliedstaaten zu Prävention und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung eine bessere Sichtbarkeit und ein höheres Gewicht zu verleihen. Dazu gehört die Integration von spezifischen Indikatoren im Social Scoreboard und die angemessene Gewichtung von Investitionen der Mitgliedstaaten in moderne, leistungsfähige Sozialsysteme. Weiterhin sollte ein Verfahren zu sozialen Ungleichgewichten im Semester-

¹⁶ Europa sozial machen – Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Wahl des Europäischen Parlaments 2024, NDV 2024, 37 ff.

prozess geschaffen werden, welches einen Warnmechanismus bei der Verfehlung sozialer Ziele etablieren würde.¹⁷

5. Armutsbekämpfung daten- und faktenbasiert gestalten

Die EU-Strategie hält fest, dass wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut eine daten- und faktenbasierte Politikgestaltung erfordern, die auf Grundlage vergleichbarer und hochwertiger Indikatoren erfolgt. Der Deutsche Verein begrüßt, dass hier die gemeinsame Arbeit der Mitgliedstaaten im Rat fortgeführt werden soll und die Europäische Kommission ankündigt, bis 2028 neue Indikatoren vorzulegen, die dem Aspekt der steigenden Lebenshaltungskosten (u.a. Wohnkosten, Energie und Nahrungsmittel) sowie den beschleunigten Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und bei den Arbeitskräften Rechnung tragen soll. In Deutschland bilden nach Ansicht des Deutschen Vereins die regelmäßig erstellten Armuts- und Reichtumsberichte der Bundesregierung eine geeignete Grundlage für die angestrebte daten- und faktenbasierte Politikgestaltung zur Armutsprävention und -bekämpfung. In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Siebten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung hat der Deutsche Verein¹⁸ festgehalten, dass dieser mit seinem fortentwickelten Indikatorentableau, der Zusammenführung und Auswertung amtlicher Statistiken und Forschungsdaten, ergänzenden Erhebungen und Forschungsprojekten sowie seinen Vertiefungsschwerpunkten eine umfassende und faktengestützte sozialpolitische Bewertung der gegenwärtigen Lebensverhältnisse in Deutschland ermöglicht, in dem er zentrale Aspekte der Verbreitung und der Struktur von Armut und Armutsgefährdung in der Bevölkerung aufgreift. Im Sinne der EU-Strategie stellt die Armuts- und Reichtumsberichterstattung eine Grundlage für die Entwicklung von politischen Handlungsoptionen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ungleichheit sowie für die Prüfung politischer Maßnahmen dar. Der Deutsche Verein fordert deshalb, Ergebnisse des aktuellen Armuts- und Reichtumsberichts stärker auch in den unterschiedlichen Vorhaben zu berücksichtigen, die die Bundesregierung in der laufenden Legislatur zur Reform des Sozialstaats und der sozialen Sicherung anstrebt.

6. Armutsbekämpfung in der zukünftigen EU-Strukturpolitik verankern und den Europäischen Sozialfonds stärken

In der EU-Strategie zur Armutsbekämpfung erkennt die Europäische Kommission an, dass es zur EU-weiten Verwirklichung ihrer Ziele auch notwendig ist, dass diese u.a. verbindlich in der EU-Strukturpolitik verankert und durch eine auskömmliche Finanzierung abgesichert werden. Hierfür hebt sie unter anderem den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) als zentrales Finanzierungsinstrument zur Förderung sozialer Inklusion, hochwertiger Beschäftigung und Armutsbekämpfung

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf des Siebten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung vom 1. Oktober 2025, NDV 2025, 532 ff.

hervor. Für die kommende Förderperiode 2028–2034 muss dieser Anspruch aus Sicht des Deutschen Vereins konsequent umgesetzt werden. Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung darf nicht zu einem nachgeordneten Ziel der europäischen Förderpolitik werden, sondern muss als eigenständige Priorität mit einer verlässlichen finanziellen Ausstattung abgesichert werden. Der Deutsche Verein empfiehlt daher, den Europäischen Sozialfonds (ESF+) als eigenständigen Fonds mit einer eigenen Budgetlinie im zukünftigen Mehrjährigen Finanzrahmen zu erhalten.¹⁹ Der vorgesehene Mindestanteil von 14 % der EU-Mittel und Darlehen für „soziale Ziele“ gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe q des Verordnungsvorschlags wird dem Anspruch einer Europäischen Union, die Armut wirksam bekämpfen und soziale Teilhabe stärken will, nicht gerecht. Der Deutsche Verein fordert daher, diesen Anteil auf mindestens 25 % anzuheben. Darüber hinaus bedarf es einer klaren inhaltlichen Zweckbindung der Mittel für die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Der bislang in den Vorschlägen der Europäischen Kommission vorgesehene weit gefasste Begriff der „sozialen Ziele“ bietet hierfür keine ausreichende Verbindlichkeit und birgt das Risiko, dass Mittel nicht gezielt für armutsbekämpfende und sozial inklusive Maßnahmen eingesetzt werden.²⁰

Aus deutscher Perspektive ist absehbar, dass Deutschland aufgrund neuer Haushaltsprioritäten der EU in der Förderperiode 2028–2034 mit einem geringeren ESF+-Mittelvolumen rechnen muss. Vor diesem Hintergrund verschärfen die geplanten niedrigen EU-Interventionssätze von 40 % bzw. 60 % das Risiko, dass soziale Projekte künftig nicht mehr umgesetzt werden können. Bereits in der laufenden Förderperiode werden ESF-Bundesprogramme aufgrund geringer Kofinanzierungssätze nicht vollständig abgerufen, obwohl soziale Herausforderungen zunehmen. Weder Kommunen noch gemeinnützige Träger werden in Zukunft die erforderlichen Eigenmittel in ausreichendem Umfang aufbringen können, was zulasten freiwilliger Leistungen geht. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist es daher erforderlich, die Interventionssätze im ESF+ unabhängig von der jeweiligen Regionen-Kategorie auf mindestens 70 % für unternehmensbezogene Projekte sowie auf mindestens 90 % für Projekte mit benachteiligten Zielgruppen anzuheben. Darüber hinaus sollten in die ESF-Verordnung wieder Ausnahmeregelungen aufgenommen werden, etwa eine Kofinanzierung von 90 % für sozialinnovative Vorhaben oder für Projekte, die sich an besonders benachteiligte Gruppen wie beispielsweise wohnungslose Menschen oder von Armut bedrohte Personen richten.

Schließlich darf die geplante stärkere Leistungsorientierung der EU-Fonds aus Sicht des Deutschen Vereins nicht dazu führen, dass kurzfristige Output-Indikatoren langfristige soziale Wirkungen verdrängen. Armutsprävention, soziale Integration und der Aufbau tragfähiger Unterstützungsstrukturen benötigen Zeit und lassen sich nicht allein anhand kurzfristiger quantitativer Kennzahlen bewerten.

19 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Vorschlag der Europäischen Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union 2028–2034 vom 18. Dezember 2025, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/dv-26-25-stellungnahme-vorschlag-mfr-2028-2034/> (letzter Abruf: 21. September 2026).

20 So auch: Beschluss des Bundesrates (Drucksache 339/26 [Beschluss]) vom 10. Juli 2026 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie der Europäischen Union gegen Armut: Armut in allen Lebensphasen bekämpfen und verhindern; COM(2026) 538 final, <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=339-26%28B%29> (letzter Abruf: 21. September 2026).

Wirklich innovative Projekte müssen auch scheitern können dürfen. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich in den laufenden Verhandlungen für einen starken, eigenständigen ESF+, tragfähige und praxisnahe Förderbedingungen sowie eine verbindliche Verankerung der Ziele der EU-Anti-Armutsstrategie in der künftigen EU-Strukturpolitik einzusetzen. Dabei braucht es aus Sicht des Deutschen Vereins bürokratiearme, für die Praxis vor Ort geeignete Verfahren für die Umsetzung der EU-Strukturprogramme.

7. Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut in allen Altersgruppen

7.1 Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen und die Chancen im Leben verbessern

7.1.1 Kinder- und Familienarmut wirksam mit integrierten Maßnahmen bekämpfen

Für die generationenübergreifende Prävention und Bekämpfung von Armut fokussiert die EU-Strategie zuerst auf Kinder und Jugendliche und ihre Familien. Die Armut von Kindern spiegelt dabei die wirtschaftliche Lage des Haushalts wider, in dem die Kinder aufwachsen, weshalb die Integration der Eltern in den Arbeitsmarkt prioritär zu verfolgen sei. Zudem sei der Zugang zu vielfältigen Dienstleistungen (u.a. in den Bereich Bildung, Ernährung, Gesundheit, Wohnen) zur Prävention und Bekämpfung der Kinderarmut essenziell. Die Themen werden dabei in der begleitenden Mitteilung zur Stärkung der EU-Kindergarantie vertieft behandelt. Für 2027 kündigt die Europäische Kommission an, eine Kommissionsempfehlung zur effizienteren Bekämpfung von Kinderarmut durch die kinderbezogenen Systeme der sozialen Sicherheit sowie zur stärkeren Integration der Systeme vorzulegen. Der Deutsche Verein begrüßt diese weitere und vertiefte Verfolgung des Themas auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten gerade angesichts der bisher ausbleibenden Erfolge bei der Verfolgung des EU-Kernziels zur Kinderarmut. Er fordert weiterhin die effektive Umsetzung der EU-Kindergarantie auf nationaler Ebene auf der Grundlage eines Nationalen Aktionsplanes mit definierten Zielen und Maßnahmen ein.²¹

Der Deutsche Verein begrüßt den von der Europäischen Kommission verfolgten integrierten Ansatz, mit dem Mittel in angemessener Höhe mit einem wirksamen Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen kombiniert werden sollen. Dies ist nach seiner Einschätzung für die Bekämpfung von Armut in allen Altersgruppen von entscheidender Bedeutung, insbesondere für die Bekämpfung von Kinderarmut mit dem Ziel, Wohlergehen von Kindern jetzt sicherzustellen und Armut im späteren Leben zu verhindern. Im Bereich der Prävention mit dem Ziel eines chancengerechten Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen haben dabei z.B. Präventionsketten eine zentrale Bedeutung. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, in jeder Kommune eine kindorientierte Infrastruktur zu stärken bzw. dort, wo sie noch nicht besteht, aufzubauen. Ausgehend von den Kinderrechten auf Schutz,

²¹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2023): Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Entwurf eines Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom 12. Mai 2023, https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2023/dv-16-23_nap_neue_chancen_fuer_kinder.pdf (letzter Abruf: 21. September 2026).

Förderung und Teilhabe stellt eine kindorientierte Infrastruktur die Bedarfe aller Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt und ist zugleich familienorientiert, indem sie die Familie als zentrale Ressource einbezieht. Damit Präventionsketten ihre Wirkung entfalten können, bedarf es verlässlicher Rahmenbedingungen wie eine dauerhaft gesicherte Finanzierung der Angebote vor Ort, personelle Kontinuität, ressort- und rechtskreisübergreifende Kooperation. Der Deutsche Verein empfiehlt, kommunale Präventionsketten als wichtiges Element der Familienförderung aufzubauen und im Rahmen einer integrierten Sozialplanung ressortübergreifend zu verankern.²²

7.1.2 Familienbezogene monetäre Leistungen effektiv erbringen

Der Deutsche Verein betont, dass das Zusammenwirken von monetären Leistungen und Infrastruktur wesentlich für das notwendige konsistente Gesamtkonzept der Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen ist. Infrastrukturangebote, die für Kinder und Jugendliche kostenfrei zur Verfügung stehen, haben eine besondere Bedeutung: Soweit sich für Familien an dieser Stelle die Belastungen verringern, werden spiegelbildlich hierfür keine Individualleistungen benötigt. Bedeutend ist aber auch die zielgerichtete und integrierte Erbringung von finanziellen Leistungen. Die EU-Strategie zielt auf gut konzipierte Kindergeld- und Familienleistungssysteme mit einer angemessenen Abdeckung der kindbezogenen Bedarfe und die Verbesserung der Inanspruchnahme dieser Leistungen. Der Deutsche Verein begrüßt diese Ausrichtung und betont, dass das System der monetären Absicherung zum Ziel haben sollte, dass Kinder und Jugendliche in materieller Sicherheit aufwachsen. Dazu müssen aus seiner Sicht das System der kindbezogenen Leistungen so ausgestaltet werden, dass es möglichst alle armutsgefährdeten Familien erreicht, zielgenau wirkt, auf einem transparenten und sachgerecht ermittelten Leistungsniveau basiert, unbürokratisch sowie möglichst ohne Schnittstellen funktioniert, bürgernah erbracht und digital umgesetzt wird.²³

Die kindbezogenen monetären Leistungen müssen bei allen anspruchsberechtigten Kindern und Familien ankommen. Insoweit unterstützt der Deutsche Verein die Zielstellungen der „Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform“ und die Empfehlung zu einem neuen einheitlichen Sozialleistungssystem, in dem zentrale steuerfinanzierte Sozialleistungen aufgehen (Empfehlung 1).²⁴ In Deutschland wird bislang insbesondere der Kinderzuschlag von vielen Berechtigten nicht in Anspruch genommen.²⁵ Alle Familienformen und -modelle sind bedarfsgerecht zu fördern wie auch Familien in unterschiedlichen Lebensphasen. Dabei ist insbesondere die Situation von Alleinerziehenden bzw. getrenntlebenden Elternteilen und ihren Kindern in den Blick zu nehmen, da diese einen großen Anteil der armen und armutsgefährdeten Kinder darstellen. Das kindliche Existenzminimum von

22 Ebd.

23 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2023): Empfehlungen zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung, NDV 2023, 354 ff.

24 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2026): Stellungnahme zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, NDV 2026, 175 ff.

25 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2024): Bestandsaufnahme quantitativer Studien zum Ausmaß der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen. Forschungsbericht 668, Berlin; Müller, D./Mardorf, S./Wolff, M. (2023): Barrieren der Inanspruchnahme monetärer Leistungen für Familien, München: Deutsches Jugendinstitut (DJI).

Kindern getrenntlebender Elternteile umfasst dabei auch Bedarfe aufgrund des Umgangs und/oder des Lebens in zwei Haushalten. Bis zu einer grundsätzlichen Neuberechnung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen ist der Sofortzuschlag beizubehalten.²⁶

Der Deutsche Verein plädiert besonders dafür, das System der familienbezogenen Transferleistungen zu vereinfachen: Zielführend wären aus Sicht des Deutschen Vereins eine Leistungserbringung wie aus einer Hand und mit bedarfsgerecht erreichbaren zuständigen Stellen (analog, digital und hybrid). Der Deutsche Verein empfiehlt die Bündelung der verschiedenen kindbezogenen Leistungen, damit die Zugänge für Familien einfacher werden und sich auch der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert. Anzustreben ist eine digitale Beantragung sowie eine weitgehend automatisierte und digitale Bearbeitung der Leistungen.²⁷

7.1.3 Das soziokulturelle Existenzminimum für Kinder und Jugendliche in der Grundsicherung neu bemessen

In Deutschland ist das soziokulturelle Existenzminimum in der Grundsicherung durch die Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII zu decken. Der Deutsche Verein hat sich wiederholt, zuletzt in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf zum Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) 2016, dafür ausgesprochen, das Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfe auf Grundlage des Statistikmodells und der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe so weiterzuentwickeln, dass dies geschieht.²⁸

Im Hinblick auf die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche sieht er Handlungsbedarf für eine Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche. Der Deutsche Verein weist seit langem auf das grundlegende strukturelle Problem der unterschiedlichen Definitionen des Mindestbedarfs für Kinder in den verschiedenen Systemen hin.²⁹ Hier fordert er nicht zuletzt im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung, einer größeren Transparenz und einer besseren Nachvollziehbarkeit des monetären Unterstützungssystems ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnetes Existenzminimum für Kinder als Ausgangspunkt für alle Systeme. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit an einem schlüssigen und konsistenten Verfahren zur realitätsgerechten Erfassung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen fehlt. Insoweit sind die aktuellen Regelsätze im SGB II und XII als Grundlage für eine Neujustierung ungeeignet.

26 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2026): Stellungnahme zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, NDV 2026, 175 ff.

27 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung, NDV 2023, 354 ff.

28 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes und zu den Anträgen der Oppositionsfractionen anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag am 2. November 2020 (DV 28/20) vom 29. Oktober 2020, https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2020/dv-28-20_ermittlung-von-regelbedarfen.pdf (letzter Abruf: 21. September 2026).

29 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2019, 449 ff.

Mit Blick auf die nun anstehende Neuermittlung der Regelbedarfe im Rahmen eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2027 empfiehlt der Deutsche Verein, den Kindersofortzuschlag in die Regelbedarfe zu integrieren. Dabei darf es nicht zu einer Absenkung des aktuellen Leistungsniveaus kommen. Hierdurch kann insbesondere eine Entlastung der Verwaltung erreicht werden. Weiterhin spricht er sich dafür aus, im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe die bereits pauschalierten Leistungen für den Schulbedarf und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft im Bereich SGB II/XII in die Regelleistung mit einzubeziehen bzw. bei Kinderzuschlags-/Wohngeldbezug automatisch mit auszu zahlen (s. hierzu auch den Abschnitt „Das SGB II rechtlich weiter entwickeln und entbürokratisieren“).³⁰ Die Bedarfe für den persönlichen Schulbedarf im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen zudem zukünftig auf der Basis von regelmäßigen empirischen Untersuchungen bemessen werden, um ihre realitäts gerechte Bemessung zu gewährleisten.³¹

7.1.4 Zugang zu Infrastrukturleistungen sichern

Der Deutsche Verein weist auf die hohe Bedeutung eines Zusammenspiels von Geldleistungen und Infrastruktur für die Bekämpfung von Kinderarmut hin, welches auch die Grundlage für die Herangehensweise in der EU-Strategie bildet.³² Durch eine verlässliche Infrastruktur können kosten- und verwaltungsaufwendige Leistungsgewährungen für Kinder und Jugendliche reduziert werden. Hier ist in Deutschland nach Ansicht des Deutschen Vereins zum Beispiel an kostenloses gemeinschaftliches Mittagessen oder kostenfreien Öffentlichen Personennahverkehr für Kinder und Jugendliche zu denken.³³ Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind über alle Angebote hinweg – von der Familienbildung über die Kindertagesbetreuung bis hin zu Kinderschutzsystemen – inklusiv aufzustellen, wie es das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 sowie die UN-BRK vorgeben. Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist der Zugang zu allen Leistungen zu ermöglichen.³⁴

Der Deutsche Verein unterstützt das Ziel der Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung u.a. über die Qualifizierung der Fachkräfte sowie die Steigerung der Qualität von Trägern der Kindertagesbetreuung.³⁵ Die Umsetzung obliegt den Ländern, für die Finanzierung sieht der Deutsche Verein den Bund dauerhaft

30 Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, NDV 2026, 175 ff.

31 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 27. November 2018, https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2018/dv-27-18_starke-familien-gesetz.pdf (letzter Abruf: 21. September 2026).

32 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung, NDV 2023, 354 ff.

33 Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, NDV 2026, 175 ff.

34 Familien mit Kindern mit Behinderungen stärken: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für eine inklusive Familienbildung, NDV 2026, 257 ff.

35 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Kita-Trägern, NDV 2024, 275 ff.; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom 12. Mai 2023, https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2023/dv-16-23_nap_neue_chancen_fuer_kinder.pdf (letzter Abruf: 21. September 2026).

mit in Verantwortung. Ziel ist hierbei die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Zu der Unterstützung von Kindern aus benachteiligenden Lebenssituationen ist aus Sicht des Deutschen Vereins vom System der Kindertagesbetreuung auch ihr familiäres und soziales Umfeld stärker in den Blick zu nehmen. Vor diesem Hintergrund regt der Deutsche Verein insbesondere den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren an,³⁶ um den Zugang für alle Familien ins System der Bildung, Beratung und Hilfen für Familien sicherzustellen und die Übergänge zwischen den Institutionen so zu gestalten, dass Kinder und Familien diese Übergänge gut bewältigen können.

7.2 Jungen Menschen zu beruflichem Erfolg verhelfen

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bleibt nach Einschätzung des Deutschen Vereins eine der großen Herausforderungen der Armutsbekämpfung, auch wenn sich die Situation auf dem Ausbildungsmarkt in den letzten Jahren teilweise verbessert hat. Er begrüßt es deshalb, dass die Europäische Kommission der Unterstützung von jungen Menschen beim Eintritt in das Erwerbsleben eine gewichtige Priorität beimisst und ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Jugendgarantie in der Europäischen Union verbessern will. In Deutschland waren 2024 2,76 Millionen junge Erwachsene zwischen 20 und 34 Jahren ohne berufliche Ausbildung. Das ist nahezu jeder Fünfte dieser Altersgruppe.³⁷ 10 % der 20- bis 24-Jährigen waren im Jahr 2025 nicht in Ausbildung oder Beschäftigung.³⁸ Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass dies mit erheblichen negativen Konsequenzen für die Betroffenen und die Gesellschaft insgesamt verbunden ist. Menschen ohne Berufsabschluss tragen ein höheres Risiko der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit, und verdienen im Vergleich zu Beschäftigten mit Berufsabschluss im Durchschnitt deutlich weniger. Sie tragen damit ein erhöhtes Armutsrisiko.

Das Verhältnis zwischen jungen Menschen ohne Ausbildungsstelle zu unbesetzten Ausbildungsstellen weist nach Einschätzung des Deutschen Vereins auf Passungsprobleme am Arbeitsmarkt in Deutschland hin. Er hält es daher für geboten, den Zugang junger Menschen zu betrieblicher Berufsausbildung benachteiligungssensibler und inklusiver zu gestalten und die Unterstützung von jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf zu stärken. Insbesondere für junge Menschen mit erhöhtem Förderbedarf bedarf es einer rechtskreisübergreifenden Abstimmung und Umsetzung einer gemeinsamen Integrations- und Hilfeplanung. Hierzu bedarf es starker und kooperativer Strukturen vor Ort. Der Bund und die Länder sind aufgerufen, die Kommunen in diesem Handlungsfeld zu unterstützen.³⁹

³⁶ Ebd.

³⁷ Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2026, S. 123.

³⁸ NEET-Quote (Not in Employment, Education or Training – Nicht in Ausbildung, Weiterbildung oder Beschäftigung); Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom N 058 vom 17. August 2026, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/08/PD26_N058_21.html (letzter Abruf: 21. September 2026).

³⁹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB IX (DV 31/20) vom 23. März 2022.

Der Deutsche Verein erneuert an dieser Stelle seine Forderung, die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden und Studierenden über die Ausbildungsförderung nach dem BAföG bedarfsdeckend auszugestalten.⁴⁰

7.3 Armut im erwerbsfähigen Alter bekämpfen

Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich die Priorität der Europäischen Kommission, arbeitsfähige Personen bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt⁴¹ und Erlangung hochwertiger Arbeitsplätze zu unterstützen, da dies das wichtigste und wirkungsvollste Mittel ist, um Armut vorzubeugen. Um dies auch in Deutschland zu gewährleisten, fordert er die Bundesregierung, die Länder und Kommunen sowie die Verbände und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege auf, diese Priorität bei der Umsetzung der zu großen Teilen zum 1. Juli 2026 in Kraft getretenen neuen Grundsicherung handlungsleitend zu berücksichtigen.⁴² Der Personenkreis der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung ist äußerst unterschiedlich.⁴³ Rund 1,4 Mio. der rund 5,3 Mio. Leistungsberechtigten sind nicht erwerbsfähig; weit überwiegend handelt es sich um Kinder im Alter unter 15 Jahren. Über ein Drittel der formal erwerbsfähigen Leistungsberechtigten berichten von schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen. Rund 800.000 Leistungsberechtigte sind erwerbstätig; sie beziehen Leistungen, da ihr Einkommen nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts reicht. Fast eine Million Leistungsberechtigte sind langzeitarbeitslos, oft mit geringen Chancen auf eine unmittelbare Arbeitsaufnahme.⁴⁴ Der Deutsche Verein fordert daher alle Beteiligten dazu auf, diese Heterogenität des Personenkreises im SGB II bei der Umsetzung der neuen Grundsicherung zu berücksichtigen, damit Eingliederung gelingt und als Handlungsansatz zur Vermeidung von Armut auch bei begrenzten Haushaltsmitteln wirksam wird.

7.3.1 Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben verwirklichen

Die EU-Strategie identifiziert unter den Faktoren, die einer zur Verhinderung von Armut ausreichenden Erwerbsbeteiligung entgegenstehen können, auch die unfreiwillig geringe Erwerbsintensität durch einen Mangel an erschwinglichen Pflege- und Betreuungsangeboten. Aus Sicht des Deutschen Vereins ist der Zugang zu Langzeitpflegediensten und zu hochwertiger und erschwinglicher frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung für die Teilhabe insbesondere von Frauen am Arbeitsmarkt wesentlich.⁴⁵ Er sieht in diesen Feldern qualitative und quantitative

40 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2026): Stellungnahme zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, NDV 2026, 175 ff.

41 In der deutschen Sprachfassung der EU-Strategie wird der Begriff „Arbeitsmarktaktivierung“ verwendet (englische Sprachfassung: labour market activation).

42 Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. April 2026 (BGBl. I Nr. 107).

43 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10. November 2025 (DV 24/25) vom 20. November 2025, https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2025/DV-24-25_Referentenentwurf_13_SGB_II_Aenderungsgesetz.pdf (letzter Abruf: 21. September 2026).

44 Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Eckwerte des Arbeitsmarktes und der Grundsicherung – Deutschland und Länder (Monatszahlen), Oktober 2025.

45 Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2026–2030, NDV 2026, 317 ff.

Verbesserungsbedarfe. Sowohl durch die ausgewogenere Beteiligung von Frauen und Männern an der Pflege- und Betreuungsarbeit als auch durch verbesserte Möglichkeiten zur Teilhabe am Erwerbsleben durch die Bereitstellung von hochwertigen Pflege- und Betreuungsdiensten für ihre Angehörigen kann die Erwerbsbeteiligung von Betreuenden und Pflegenden erhöht werden. Das gilt in besonderer Weise für Alleinerziehende.

7.3.2 Die Erwerbsintegration von Alleinerziehenden stärken

Die EU-Strategie identifiziert Alleinerziehende und ihre Kinder als wichtige Zielgruppe von Maßnahmen zur Armutsprävention und -bekämpfung. Sie tragen ein erhöhtes Armutsrisiko; überwiegend sind Frauen betroffen. Dies gilt auch dann, wenn sie erwerbstätig sind. In Deutschland ist mehr als jede dritte Alleinerziehende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen; rund jede Vierte von ihnen ist erwerbstätig.⁴⁶ Der Deutsche Verein tritt deshalb für einen integrierten und akteursübergreifenden Ansatz ein, um die Chancen von Alleinerziehenden zu verbessern und Armut zu vermeiden.⁴⁷ Maßnahmen der Jobcenter für eine an den Lebenslagen von Alleinerziehenden orientierte Beratung, Förderung und Vermittlung der Kommunen für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung sowie Ganztagsangebote und der Betriebe für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen ineinandergreifen, damit mehr Alleinerziehenden als bisher Übergänge in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit gelingt. Unter den Förderinstrumenten des SGB II soll die in 2023 eingeführte ganzheitliche Betreuung (nach § 16k SGB II) stärker als bisher eingesetzt werden, lebenslagenspezifische Hürden für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei Alleinerziehenden zu überwinden.

7.3.3 Die Förderung beruflicher Weiterbildung ausbauen

Mehr als zwei Drittel der 2,7 Millionen arbeitsuchenden und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die von den Jobcentern in Deutschland betreut werden, haben keinen Berufsabschluss.⁴⁸ Dieser andauernde berufliche Bildungsnotstand stellt nicht nur ein erhebliches Armutsrisiko dar für einen erheblichen Anteil der Bevölkerung. Er verschärft nach Einschätzung des Deutschen Vereins auch den Fachkräftemangel, hemmt die wirtschaftliche Entwicklung und ihren ökologischen Strukturwandel und trägt zu einer weiteren Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug bei.

Der Gesetzgeber will mit der Umgestaltung der Grundsicherung Übergänge aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit stärken. Ausgehend hiervon fordert der Deutsche Verein, berufliche Nachqualifizierung verstärkt für die Integration von Leistungsberechtigten im SGB II einzusetzen und hierzu erforderliche Strukturen zu entwickeln und dauerhaft zu etablieren, um einen Beitrag gemeinsam mit anderen Akteuren zu leisten, beruflichen Bildungsnotstand in Deutschland zu reduzie-

⁴⁶ Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Arbeitsmarkt für Alleinerziehende, Berichtsjahr 2024, November 2025.

⁴⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug bei der Erwerbsintegration durch die Jobcenter, NDV 2025, 521 ff.

⁴⁸ Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005), Mai 2026.

ren und verfestigter Armut entgegenzuwirken.⁴⁹ Hierzu sollen die Jobcenter mit den Agenturen für Arbeit, den Betrieben und Bildungsanbietern als aktive Partner in Netzwerken beruflicher Nachqualifizierung handeln. In diesen lokalen Netzwerken sollen sie darauf hinwirken, Bildungsangebote an den Qualifizierungsbedarfen vor Ort auszurichten und Leistungsberechtigten und Betriebe aktiv und adressatengerecht anzusprechen. Der Deutsche Verein tritt dafür ein, die vom Bundesbildungsministerium im Februar 2026 gestartete Qualifizierungsoffensive „Berufliche Bildung“⁵⁰ dazu zu nutzen, Standards und zertifizierte Angebote für Teilqualifikationen zu entwickeln und umzusetzen, die geeignet sind, auch den Personenkreis der Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II abschlussorientiert zu qualifizieren. Hierzu sind Angebote erforderlich, die integriertes Lernen mit Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie nach Bedarf sozialpädagogische Begleitung umfassen.

7.3.4 Die Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter weiter stärken

Der Deutsche Verein sieht auch Handlungsbedarf, Geflüchtete mit geringer Qualifikation auf den Abschluss einer Berufsausbildung vorzubereiten und hierbei zu begleiten. Zum einen ist der Abschluss einer Berufsausbildung wichtig für die Teilhabe am Arbeitsmarkt. Zum anderen hat die Berufsausbildung einen maßgeblichen Einfluss darauf, einen Schritt zu einem finanziell unabhängigen, selbstbestimmten Leben zu gehen. Auch bei unsicherem Aufenthaltsstatus kann eine Berufsausbildung Perspektiven auf rechtmäßigen Aufenthalt eröffnen. Eine Stärkung der Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter trägt damit zur Vermeidung von Armut und zur Integration bei. Der Deutsche Verein setzt sich für einen chancenorientierten Ansatz ein, der Kompetenzen und Ressourcen Geflüchteter wertschätzt und zugleich flucht- und geschlechtsspezifische Herausforderungen erkennt und aufgreift. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels betont der Deutsche Verein das gesamtgesellschaftliche Interesse, geflüchtete Menschen erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Zusammenarbeit zwischen allen an der Berufsausbildung beteiligten Institutionen sollte als Erfolgsfaktor genutzt werden. Instrumente des SGB II und III sollen für die Vorbereitung und Begleitung der Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter und den Übergang in Beschäftigung genutzt werden.⁵¹

49 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für eine Stärkung der beruflichen Nachqualifizierung für Leistungsberechtigte im SGB II, NDV 2024, 406 ff.

50 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/bildung/berufliche-bildung/qualifizierungsoffensive-berufliche-bildung-282726> (letzter Abruf: 21. September 2026).

51 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter (DV 26/23) vom 17. September 2024, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-vorbereitung-und-begleitung-der-berufsausbildung-gefluechteter/> (letzter Abruf: 21. September 2026).

7.3.5 Den Sozialen Arbeitsmarkt für soziale und arbeitsmarktliche Teilhabe weiterentwickeln

Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt (nach § 16i SGB II) hat nach Einschätzung des Deutschen Vereins auch in der Grundsicherung einen wichtigen Stellenwert. Die Förderung eröffnet auch Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen den Kontakt zum Arbeitsmarkt verloren haben, Chancen auf Zugang zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und stellt damit ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Armut für einen relevanten Anteil der Bevölkerung dar. Für den Deutschen Verein ist es wichtig, mit dem sozialen Arbeitsmarkt diejenigen zu erreichen, die die Förderung wirklich dazu brauchen, um ihre soziale Teilhabe zu verbessern und langfristig in Beschäftigung zu gelangen. Hierzu sollen die Reichweite und die Wirkung der Förderung weiter gestärkt werden. Der Deutsche Verein setzt sich dafür ein, die Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt im Verbund mit anderen Förderinstrumenten umzusetzen, eine Vielfalt an Arbeitgebern anzusprechen und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitsmarktferne Personen zu erschließen.⁵² Er begrüßt insoweit die Absicht der Europäischen Kommission zu untersuchen, welchen Beitrag die Sozialwirtschaft zur Beschäftigung von Armutsbetroffenen Menschen leisten kann.

7.3.6 Das SGB II rechtlich weiter entwickeln und entbürokratisieren

Der Deutsche Verein fordert darüber hinaus eine rechtliche Weiterentwicklung des SGB II mit dem Ziel, das Recht zu vereinfachen. Dies soll in Abstimmung mit der anstehenden Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zur Reform des Sozialstaats erfolgen. Die angestrebte rechtliche Weiterentwicklung des SGB II soll die Transparenz für Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger verbessern und effiziente sowie digitale Verwaltung befördern. Nach Einschätzung des Deutschen Vereins tragen diese Reformanstrengungen auch dazu bei, die Grundsicherung wirksamer als einen Ansatz zur Vermeidung von Armut einzusetzen. Der Deutsche Verein fordert insbesondere die Einkommensanrechnung im SGB II (Ersetzung der horizontalen Einkommensanrechnung in der Bedarfsgemeinschaft durch die vertikale Einkommensanrechnung, Anrechnung von Einkommen erst im Folgemonat statt wie bisher im Zuflussmonat) sowie die Regelungen zur Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe zu vereinfachen. Dies würde erheblich zur Verwaltungsvereinfachung beitragen und durch die Beseitigung von Zugangshürden armutspräventiv wirken. So spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, die bereits pauschalierten Leistungen für den Schulbedarf und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft im Bereich SGB II/XII in die Regelleistung mit einzubeziehen bzw. bei Kinderzuschlags-/Wohngeldbezug automatisch mit auszus zahlen. Dies ermöglicht zum einen den Einsatz für individuell passende Angebote und zum anderen eine unbürokratische Beantragung und Auszahlung mit dem Regelbedarf. Darüber hinaus sollten die Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler*innen

52 Teilhabe am Arbeitsmarkt verwirklichen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II, NDV 2020, 362 ff.

und in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege vereinfacht und pauschaliert oder kostenfrei gestellt werden.⁵³

7.4 Altersarmut bekämpfen und verhindern

7.4.1 Den Zugang zur Grundsicherung im Alter erleichtern

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die EU-Strategie die Bekämpfung und Verhinderung von Altersarmut priorisiert. Nach seiner Einschätzung wird es in einer Gesellschaft des langen Lebens zunehmend wichtiger, bereits präventiv die sozialpolitischen Weichen richtig zu stellen, um ein gutes Leben im Alter zu sichern und Altersarmut zu vermeiden. Immer mehr Menschen sind im Alter auf existenzsichernde Leistungen angewiesen. Der bereits bestehende Handlungsbedarf wird durch den nun einsetzenden Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge noch weiter steigen. Überdurchschnittlich häufig von Altersarmut betroffen sind Frauen mit familienbedingten Erwerbsunterbrechungen, Alleinstehende, Zugewanderte, ehemalige Selbstständige sowie Menschen mit besonders prekären Lebensverläufen und verschiedensten Brüchen in der Erwerbsbiografie.⁵⁴

In Deutschland ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung das nachrangige soziale Sicherungssystem für Menschen, die aufgrund Erreichens der Regelaltersgrenze oder von Erwerbsunfähigkeit nicht erwerbstätig sind und ihren Lebensunterhalt aus ihren Einkünften und Vermögen nicht selbstständig bestreiten können. Studien deuten darauf hin, dass bis zu 60 % der Seniorinnen und Senioren, die eine geringe Altersrente beziehen und Anspruch auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, diesen nicht realisieren. Einer der Gründe ist das komplexe Antragsverfahren.⁵⁵

Der Deutsche Verein sieht in der Nichtinanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch Rentner*innen mit geringen Einkommen unterhalb des Existenzminimums einen Risikofaktor für Altersarmut. Er tritt dafür ein, das Recht der Sozialhilfe zu vereinfachen und die Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII in einem neuen Lebensunterhaltskapitel zusammenzuführen. Darüber hinaus sollten insbesondere die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe vereinfacht und mit denen im SGB II harmonisiert werden.⁵⁶ Auch die Antragsverfahren sollten weniger komplex ausgestaltet werden. Dies würde zu einer Entlastung der Sozialverwaltung beitragen und für Bürgerinnen und Bürger eine geringere Hürde zur Inanspruchnahme von Leistungen darstellen. Zudem sollten Bezieher*innen

53 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) (DV 4/24) vom 30. Januar 2024; Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, NDV 2026, 175 ff.

54 Siehe hierzu auch die Ergebnisse der Hauptausschusssitzung des Deutschen Vereins „Lebenswege in ein sicheres Alter gestalten – Strategien gegen Altersarmut“ am 18. September 2024, <https://www.deutscher-verein.de/deutscher-verein/gremien/hauptausschuss-und-mitgliederversammlung/hauptausschusssitzung-2024/> (letzter Abruf: 21. September 2026).

55 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.): Wer bezieht Grundsicherung im Alter? – Eine empirische Analyse der Nichtinanspruchnahme. Forschungsnetzwerk Alterssicherung. Abschlussbericht, Berlin 2019.

56 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, NDV 2023, 511 ff.

von ergänzenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Einzelfall mehr von ihren geringen Einkünften behalten dürfen. All das kann zu einer besseren Inanspruchnahme der Leistungen und zur Minderung der hohen verdeckten Altersarmut beitragen. Die Neuregelungen sollen im Zusammenhang mit dem von der Sozialstaatskommission vorgeschlagenen einheitlichen Sozialleistungssystem steuerfinanzierter Sozialleistungen getroffen werden, das der Deutsche Verein in Konzeption, Gesetzgebung und Umsetzung begleiten wird.⁵⁷

*7.4.2 Integrierte Senior*innenpolitik vor Ort umsetzen*

In der EU-Strategie wird für das Jahr 2027 die Vorlage eines „Gemeinsamen Berichts über angemessenen Sozialschutz im Alter“ angekündigt, der von der Europäischen Kommission und dem Rat der EU gemeinsam veröffentlicht werden soll. Ergänzend soll ein „Hochrangiger Austausch über integrierte Strategien für ein Alter in Würde“ geführt werden. Der Deutsche Verein begrüßt diese Vorhaben, da nach seiner Ansicht die Bedingungen guten Lebens im Alter aktiver als bisher als Aufgabe aller Verantwortlichen verstanden und gestaltet werden müssen. Dabei ist „Alter“ in seiner Vielfalt und Vielschichtigkeit zu berücksichtigen und nicht mit Pflegebedürftigkeit gleichzusetzen. Der Gestaltungsauftrag muss neben der Sicherstellung bedarfs- und bedürfnisgerechter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit auch verstärkt die Förderung von Selbstbestimmung und Selbsthilfe sowie die Ermöglichung aktiver Teilhabe älterer Menschen beinhalten. So kann auch ein Beitrag zur Bekämpfung und Verhinderung von Altersarmut und sozialer Ausgrenzung im Alter geleistet werden. Aus Sicht des Deutschen Vereins kann dies nur wirksam in den Kommunen mit einer integrierten Senior*innenpolitik umgesetzt werden. Für die Umsetzung vor Ort sowie für notwendige Änderungen rechtlicher Regelungen in Deutschland hat der Deutsche Verein Empfehlungen formuliert.⁵⁸ Flächendeckende Planungsgrundlagen und die Weiterentwicklung örtlicher Netzwerkstrukturen werden dabei als zentrale Steuerungsinstrumente angesehen. Zudem müssen Zivilgesellschaft und Ehrenamt im Sinne von Sorgenden Gemeinschaften/Caring Communities gestärkt und Rahmenbedingungen für Teilhabe, Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation im Alter verbessert werden. Schließlich gilt es, dezentrale, integrierte sowie aufsuchende und präventive Beratungsangebote auszubauen.

⁵⁷ Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, NDV 2026, 175 ff.

⁵⁸ Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine integrierte Senior*innenpolitik: Vernetzung von Altenhilfe- und Pflegestrukturen vor Ort, NDV 2026, S. 75 ff.

8. Maßnahmen zur Bewältigung generationenübergreifender Herausforderungen, die die Armut verschärfen

8.1 Diskriminierung und Stigmatisierung bekämpfen

8.1.1 Stigmatisierung bekämpfen, die Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrung fördern

Stigmatisierungen benachteiligen vor allem von Armut betroffene Menschen und schränken den Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Wohnraum, Pflege-, Betreuungs- und anderen Diensten ein. Sie untergraben damit nicht nur das soziale Vertrauen, sondern gefährden zugleich die persönliche Sicherheit und behindern die gesellschaftliche Teilhabe. Als ein erster Schritt zur Überwindung von Stigmatisierung erachtet der Deutsche Verein eine möglichst niedrigschwellige und breite Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrung bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien gegen Armut. Er begrüßt es daher, dass die Kommission für die weitere Umsetzung der Strategie ihre Zusammenarbeit mit Menschen ausbauen will, die von Armut betroffen sind. Das Zugehörigkeitsgefühl zur Gesellschaft ist unter Menschen mit Armutserfahrung deutlich geringer als bei Menschen ohne aktuelle Armutserfahrung, und auch die Möglichkeiten zur politischen Beteiligung und allgemein der Interessenvertretung sind häufig eingeschränkt. Beteiligungsprozesse können deutlich machen, dass es noch immer zu wenige Strukturen und Institutionen gibt, die sich spezifisch um eine Sichtbarmachung der Interessen von Menschen mit Armutserfahrung bemühen. Nach Einschätzung des Deutschen Vereins macht die Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrungen die vielfältigen Aspekte und Lebensrealitäten von Armut sichtbar.

8.1.2 Altersdiskriminierung angemessen berücksichtigen

Der Deutsche Verein unterstützt die Maßnahmen der Kommission, Diskriminierung und Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen (u.a. Frauen, Menschen mit Migrationsgeschichte, Menschen mit Behinderung, LSBTIQ+-Personen) zu bekämpfen. Er gibt zu bedenken, dass Folgen von Altersdiskriminierung gegenüber älteren Menschen ebenfalls zu berücksichtigen sind. So ist laut WHO weltweit jede zweite Person altersdiskriminierend gegenüber älteren Menschen eingestellt.⁵⁹ In Deutschland sind die bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemeldeten Fälle in 2023 um 70 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.⁶⁰ Neben den individuellen Folgen (z.B. höhere Depressionswerte, Einsamkeit) hat Altersdiskriminierung vielfältige Auswirkungen auf gesellschaftlicher Ebene, wie z.B. die Gefährdung des sozialen Zusammenhalts durch Spannungen zwischen den Generationen, den erschwerten Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, höhere Gesundheitskosten. Der Deutsche Verein empfiehlt der Kommission und der Bundesregierung grundsätzlich Altersdiskriminierung – die neben ältere Menschen auch

59 WHO: Ageismus, https://www.who.int/health-topics/ageism#tab=tab_1 (letzter Abruf: 21. September 2026).

60 Sie bildeten 2023 ca. 14 % der Gesamtanfragen von rund 11.000 Ratsuchenden; Deutscher Bundestag (2025): Neunter Altersbericht – Alt werden in Deutschland – Vielfalt der Potenziale und Ungleichheit der Teilhabechancen (Drucksache 20/14450); Stellungnahme der Bundesregierung, S. 24; Diskriminierung in Deutschland – Erkenntnisse und Empfehlungen. Fünfter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages.

jüngere Menschen betreffen kann – zur Bewältigung generationenübergreifender Herausforderungen, die die Armut verschärfen, mitzuberücksichtigen.

8.1.3 Menschen mit Behinderungen gezielt unterstützen

In der EU-Strategie wird darauf hingewiesen, dass auch Menschen mit Behinderungen von Vorurteilen und Stigmatisierung betroffen und einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht zu sein. Aus Sicht des Deutschen Vereins werden Menschen mit Behinderungen an dieser Stelle zu Recht als vulnerable Gruppe berücksichtigt. Diese Faktoren können auch den Zugang insbesondere zu Beschäftigung und somit die ökonomische Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Teilhabe einschränken. Der Deutsche Verein begrüßt daher, dass in der die EU-Strategie begleitenden Mitteilung zur Stärkung der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein besonderer Akzent auf die Teilhabe am Erwerbsleben gelegt wird. In Deutschland ist die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Schwerbehinderung noch immer höher als bei Menschen ohne Schwerbehinderung; der Zugang zu Beschäftigung ist immer noch von vielfältigen Hemmnissen gekennzeichnet (u.a. fehlende Bekanntheit von Förderinstrumenten, aber auch Vorbehalte der Arbeitgeber). Der Deutsche Verein fordert daher die Verankerung eines umfassenden Diskriminierungsverbots, einschließlich angemessener Vorkehrungen im Bereich des Arbeitslebens sowie auch zugängliche und barrierefreie Arbeitsstätten und barrierefreie Informationen über freie Stellen, Förderung des Budgets für Arbeit und die flexible Nutzung von Förderinstrumenten sowie eine bessere Zusammenarbeit der relevanten Akteure.⁶¹

Die Europäische Kommission kündigt auch an, dass sie zum Bereich „Gewährleistung eines angemessenen Sozialschutzes“ Analysen durchführen und Daten erheben wird, um die zusätzlichen Lebenshaltungskosten für Menschen mit Behinderungen zu qualifizieren und Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten anzuregen. Diese angestrebte Verbesserung der Datengrundlage und des Erfahrungsaustauschs begrüßt der Deutsche Verein und weist insbesondere darauf hin, dass Wohnkosten für Menschen mit Behinderungen eine besondere finanzielle Belastung darstellen können, da es auf dem Wohnungsmarkt an ausreichend bezahlbaren barrierefreien Wohnungen mangelt. Der Deutsche Verein fordert daher, in Deutschland die Refinanzierung der Wohnkosten für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.⁶² Dies betrifft insbesondere die vollständige Übernahme der entsprechenden Kosten der Unterkunft durch die Träger der Grundsicherung und die Anpassung der Referenzsysteme für das SGB II und SGB XII an inklusionsspezifische Faktoren. Es bedarf außerdem weiterer Anstrengungen von Bund und Ländern, um bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum als zentrale Voraussetzung für Umsetzung geeigneter Unterstützungssettings zu fördern, insbesondere durch Einbeziehung der Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen und den Bereich der Eingliederungshilfe in die Förderprogramme.

61 Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen, NDV 2020, 353 ff.

62 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, NDV 2026, 221 ff.

8.2 Die Deckung von Grundbedürfnissen vor dem Hintergrund steigender Lebenshaltungskosten erleichtern

8.2.1 Energiearmut reduzieren und vermeiden

Die EU-Strategie sieht vor, die Bekämpfung der Energiearmut vor dem Hintergrund der derzeitigen geopolitischen Instabilität als Priorität beizubehalten. Die Europäische Kommission kündigt dazu an, im Jahr 2026 eine aktualisierte Mitteilung zur Energiearmut vorzulegen. Der Deutsche Verein begrüßt diese Priorisierung. In Deutschland ist der Bedarf an Haushaltsenergie für Menschen und Haushalte in der Grundsicherung durch die Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII zu decken. Die aktuelle Entwicklung der Energiepreise bestätigt die Feststellung, dass dies nicht ausreichend geschieht, und die Empfehlung des Deutschen Vereins, die Ermittlung des Bedarfs an Haushaltsenergie aus der Ermittlung des Regelbedarfs auszugliedern und dafür ein eigenes Verfahren einzusetzen.⁶³ Leitend für dieses Verfahren sollten ein Statistik-Modell und ein Regulierungs-Unterstützungs-Modell sein. Statistisch ist ein durchschnittlicher Verbrauch differenziert nach Haushaltstypen zu ermitteln und dieser dann mit regionalen Preisen zu kombinieren. Reguliert werden soll der Stromverbrauch durch einen Vergleich des Verbrauchs der einzelnen Haushalte mit bundesweit ermittelten Durchschnittswerten. Unterstützt werden sollten die Haushalte, die mit ihrem Verbrauch deutlich über dem Durchschnitt liegen, durch Beratungsleistungen und den Einsatz energieeffizienter Technik (Stromspar-Check). Angesichts der erreichten und zu erwartenden Energiepreissteigerungen sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, dass die Träger der Grundsicherung für einen davon abhängigen Zeitraum die tatsächlichen Kosten der einzelnen Haushalte bei Haushaltsenergie feststellen und übernehmen. Ein Klärungs- und Beratungsprozess sollte mit den Bedarfsgemeinschaften stattfinden, bei denen aufgrund der Stromkosten ein erheblich höherer Stromverbrauch zu vermuten ist als bei den anderen Haushalten des gleichen Haushaltstyps.⁶⁴

8.2.2 Wohnungslosigkeit überwinden, Zugang zu Wohnraum verbessern

Die EU-Strategie hebt hervor, dass der Zugang zu bezahlbarem⁶⁵, nachhaltigem und hochwertigem Wohnraum eine wesentliche Voraussetzung für die Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt ist. Obdach- und (auch versteckte) Wohnungslosigkeit stellen auch nach Ansicht des Deutschen Vereins besonders extreme Formen von Armut und sozialer Ausgrenzung dar. In Deutschland erkennt die Bundesregierung mit dem im Frühjahr 2024 vorgelegten Nationalen Aktionsplan die Vermeidung und Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit sowie die bedarfsgerechte Unterstützung von Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation als sozialstaatliche Pflichtaufgabe an und formuliert Leitlinien zur Überwindung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit in Deutschland. Damit verfügt

63 Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven, NDV 2019, 241 ff.

64 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Regulierung und Vermeidung von Stromschulden und Stromunterbrechungen in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe (DV 9/19) vom 18. Juni 2019, NDV 2019, 401 ff.

65 In der deutschen Sprachfassung der EU-Strategie wird der Begriff „erschwinglich“ verwendet (englische Sprachfassung: affordable).

Deutschland über einen nationalen strategischen Rahmen, der Fragen der Bereitstellung von Wohnraum in den Mittelpunkt stellt, um Menschen in prekären Wohnsituationen zu unterstützen, Obdachlosigkeit zu verhindern und Obdach- und Wohnungslosigkeit zu überwinden.⁶⁶ Der Deutsche Verein begrüßt vor diesem Hintergrund den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt und fordert die Bundesregierung auf, sich im Rat der EU für eine Verabschiedung der Empfehlung einzusetzen. Er sieht in der vorgeschlagenen Empfehlung wichtige Impulse für die weitere Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit, insbesondere in den Bereichen der Wohnraumversorgung von Wohnungslosigkeit betroffener Menschen, der Prävention von Wohnungsverlusten sowie der flächendeckenden Sicherstellung bedarfsgerechter Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation. Für Deutschland weist der Deutsche Verein auf die Bedeutung des Wohngeldes hin.

8.3 Den Zugang zu Leistungen für bedürftige Menschen sicherstellen

8.3.1 Wirksam gegen die Nichtinanspruchnahme von Leistungen angehen

Die EU-Strategie betont die Bedeutung von sozialen Dienstleistungen bei der Prävention und Bekämpfung von Armut, wie z.B. Sozialarbeit, Beratung, psychologische Unterstützung und Rehabilitation. Diese stärken auch den Zugang zu essenziell wichtigen allgemeinen Dienstleistungen (u.a. in den Bereichen Bildung, Pflege und Betreuung, Gesundheit, Energie, Verkehr, digitale Kommunikation). Entscheidend für die Wirksamkeit der Angebote ist dabei die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Adressaten. Im Sinne der EU-Strategie bedeutet ein besserer Zugang dabei eine bessere Qualität, Verfügbarkeit, Barrierefreiheit und Erschwinglichkeit. Die Europäische Kommission kündigt dazu an, den „Freiwilligen europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienstleistungen“ von 2010 in Kooperation mit den Mitgliedstaaten zu aktualisieren. 2027 will sie zudem ein Kompendium bewährter Verfahren gegen die Nichtinanspruchnahme von Leistungen und den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem einfacheren und integrierten Zugang zu Dienstleistungen vorlegen. Der Deutsche Verein begrüßt die Ankündigungen: Aus seiner Sicht sind dies geeignete Unterstützungsmaßnahme für das EU-weite Voneinanderlernen, um die tatsächliche Erreichung der mit den angebotenen Leistungen verfolgten sozialpolitischen Ziele in den Mitgliedstaaten zu stärken. Der Deutsche Verein spricht sich für den Abbau administrativer Hürden sowie für klare, leicht verständliche Informationen in barrierefreien Formaten aus, damit sich alle Bürgerinnen und Bürger effektiv über ihre sozialen Rechte informieren und diese sowie weitere Dienste und Hilfen in der Praxis effektiv in Anspruch nehmen können.

⁶⁶ Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit 2024 – Gemeinsam für ein Zuhause – vom 4. März 2024 (DV 07/24) vom 25. März 2024, https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/DV-7-24_Nationaler_Aktionsplan_gegen_Wohnungslosigkeit.pdf (letzter Abruf: 21. September 2026).

8.3.2 Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen einfacher gestalten

In der EU-Strategie wird auf die Verbesserung der Ausgestaltung, der Abdeckung, der Angemessenheit und der Inanspruchnahme von Sozialleistungen abgestellt und betont, wie wichtig für Kinder der Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung und Förderung, zu Schulbildung und Schulmahlzeiten sowie zu außerschulischen Aktivitäten einschließlich Sport und Kultur ist. In Deutschland setzt sich der Deutsche Verein dafür ein, dass die Leistungsgewährung für Bildungs- und Teilhabeleistungen einfacher und digitaler ausgestaltet werden. Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets hat der Deutsche Verein stets auf den hohen Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung hingewiesen. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden in den Rechtskreisen des SGB II, des SGB XII, des AsylbLG und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) unter derzeit teilweise unterschiedlichen Voraussetzungen erbracht. Diese sollten im Rahmen der Einführung eines neuen einheitlichen Sozialleistungssystems, wie es die Kommission zur Sozialstaatsreform empfiehlt, auch innerhalb der vorgesehenen Binnendifferenzierung vereinheitlicht und vereinfacht werden. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollten ohne gesonderten Antrag gewährt werden. Der Deutsche Verein weist daraufhin, dass daneben auch die Bedarfe der Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG ausreichend berücksichtigt werden müssen. Die Empfehlung der Kommission zur Sozialstaatsreform, den Teilhabebetrag für Kinder und Jugendliche zukünftig aufgrund einer Bedarfsanmeldung auszuzahlen, würde einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten. Der Deutsche Verein spricht sich an dieser Stelle weitergehend dafür aus, die bereits pauschalierten Leistungen für den Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 35 Abs. 3 SGB XII) und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 35 Abs. 7 SGB XII) im Bereich SGB II/XII in die Regelleistung mit einzubeziehen bzw. bei Kinderzuschlags-/Wohngeldbezug automatisch mit auszuzahlen. Dies ermöglicht zum einen den Einsatz für individuell passende Angebote und zum anderen eine unbürokratische Beantragung und Auszahlung mit dem Regelbedarf. Der Deutsche Verein regt an, auch die Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler*innen und in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege zu vereinfachen und zu pauschalisieren. Der Deutsche Verein hat insbesondere auf den hohen Verwaltungsaufwand bei den Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Kindertagesbetreuung hingewiesen.⁶⁷

8.3.3 Erschwingliche und hochwertige Langzeitpflege sichern

In der EU-Strategie wird betont, dass der Zugang der Schutzbedürftigsten zu Langzeitpflegediensten erhöhte Aufmerksamkeit verdient. Die Europäische Kommission kündigt an, im Jahr 2027 einen „Europäischen Deal für Betreuung und Pflege“ vorzulegen, der als Richtschnur für Reformen und Investitionen in erschwingliche und hochwertige Betreuungs- und Pflegedienste dienen wird, wobei von Armut Bedrohte im Mittelpunkt stehen sollen. Dieser Care Deal soll auf der „Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung“ aufbauen, die seit 2022 verfolgt wird.

⁶⁷ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2026): Stellungnahme zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, NDV 2026, 175 ff.

Der Deutsche Verein hatte sich in die Umsetzung der Strategie eingebracht⁶⁸ und begrüßt eine Fortführung und Aktualisierung der EU-Aktivitäten in diesem Bereich. In Deutschland bestehen in regional unterschiedlicher Ausprägung bereits heute Versorgungsgaps. Aus Sicht des Deutschen Vereins sind daher für eine gute flächendeckende und bereichsübergreifende pflegerische Versorgung und für die nachhaltige Finanzierung der Pflege Weiterentwicklungen und wesentliche Reformen dringend notwendig.⁶⁹ Dabei gilt es, insbesondere die häusliche Pflege zu stärken und die professionelle pflegerische Versorgungsstrukturen durch verlässliche Infrastrukturplanung langfristig zu sichern. Pflege stellt zudem für einen größer werdenden Teil eine finanzielle Belastung dar. Immer mehr pflegebedürftige Menschen müssen Sozialhilfe beziehen, sodass sich auch die Kosten für die Hilfe zur Pflege in den Kommunen weiter erhöhen. Der Deutsche Verein bekräftigt daher seine Empfehlung, rechtliche Regelungen zu treffen, um die pflegebedingten Eigenanteile ambulant und stationär effektiv und nachhaltig zu reduzieren.⁷⁰ Konkret empfiehlt er, Leistungen der medizinischen Behandlungspflege über das SGB V zu finanzieren und die Ausbildungskostenumlage aus den Pflegevergütungen herauszunehmen. In diesem Zusammenhang wird den Ländern empfohlen, ihre gesetzliche Infrastrukturverantwortung stärker wahrzunehmen.⁷¹ Darüber hinaus empfiehlt er eine jährliche und regelhafte Dynamisierung der Leistungen entsprechend der Preisentwicklung in der Pflege, um einem schleichenden Wertverlust entgegen zu wirken. Grundsätzlich gilt es, das Pflegesystem einer Aufgabenkritik zu unterziehen, die Finanzierungsgrundlage z.B. durch einen Steuerzuschuss für versicherungsfremde Leistungen zu erweitern und Möglichkeiten zu prüfen, die Ausgaben zu verringern.⁷²

68 Stellungnahme des Deutschen Verein zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung, NDV 2023, 225 ff.

69 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege – Teil 2, NDV 2026, 67 ff.

70 Ebd.

71 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege – Teil 1, NDV 2026, 32 ff.

72 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege – Teil 2, NDV 2026, 67 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 145 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend